

Benutzungsordnung (Neufassung) für das Jugend- und Sportheim der Gemeinde Höhndorf

Die Gemeindevertretung Höhndorf hat in ihrer Sitzung vom 05. November 2001 folgende Neufassung der Benutzungsordnung beschlossen:

I. Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung bezieht sich auf die Jugend- und Versammlungsräume und auf folgende Nebenräume:

Toiletten, Flure, Windfang, Küche, Duschen und Abstellräume. Weiterhin erstreckt sie sich auf die in den vorstehenden Räumlichkeiten enthaltenen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände und auf die Außenanlagen (Sportplatz sowie Zu- und Abfahrtswege, Terrasse).

II. Benutzungszeiten

Die Festsetzung der Benutzungszeiten bedarf einer vorherigen Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem antragstellenden Benutzer.

III. Nutzung

Die Nutzung ist ausschließlich volljährigen Einwohnern der Gemeinde Höhndorf vorbehalten. Der Benutzer hat die Räumlichkeiten nur unter ständiger Aufsicht einer mit der Aufsichtsführung betrauten, verantwortlichen Person zu nutzen.

Die hierfür infrage kommende Person ist der Gemeinde vorher namentlich zu benennen.

Die Aufsicht umfasst insbesondere:

- a) die Überwachung sämtlicher Räumlichkeiten hinsichtlich ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung,
- b) die Sorge für Ruhe und Ordnung während der Nutzungsdauer,
- c) das Schließen der Türen und Fenster beim Verlassen der Räumlichkeiten,
- d) das Achten auf sparsamen Wasser- und Stromverbrauch,
- e) den eventuellen Ausschluss unbefugter Personen vom Betreten und Benutzen der Räumlichkeiten,
- f) die Sauberhaltung der Räumlichkeiten,
- g) die ordnungsgemäße Verwahrung der Schlüssel,
- h) der ordnungsgemäße Gebrauch der Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände (Beschädigte oder zerstörte Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände sind zu ersetzen),
- i) Schäden sind vom Mieter sofort ohne Aufforderung zu melden.

IV. Schlüssel

Dem Benutzer ist es untersagt, die Schlüssel ohne ausdrückliche Zustimmung des Bürgermeisters an andere Personen weiterzuleiten, ebenso die Anfertigung von weiteren Schlüsseln.

Nach der Veranstaltung sind sie unverzüglich zurückzugeben.

Beim Verlust von Schlüsseln werden alle Schlösser komplett auf Kosten des Nutzers ausgetauscht.

V. Haftung

Der Benutzer übernimmt das Haftungsrisiko für alle Schadensfälle, die sich aus der Nutzung der Räumlichkeiten einschließlich der eventuellen Mitbenutzung der Außenanlagen ergeben. Sie stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, ihrer Zugangswege, der Außenanlagen und Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände usw. stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten. Von dieser Vorschrift bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

VI. Benutzungsentgelt

Die Benutzung der Räumlichkeiten durch örtliche Benutzergruppen im Rahmen ihrer Zusammenkünfte ist kostenlos. Bei Abhaltung von privaten Familienfeiern, Jahresfesten, Fußballturnieren oder dergl. ist ein Benutzungsentgelt von EURO 75,- - für einen Raum, für beide Räume EURO 100,-- zu zahlen. Der Betrag ist von dem Benutzer ohne besondere Aufforderung vor Veranstaltungsbeginn bei der Schlüsselübernahme zu zahlen.

